

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Lohmar

Bekanntmachungstafel Rathaus	Hinweistafel Bürgerzentrum Birk	Hinweistafel Forum Wahlscheid
Aushangdatum: 23.07.2013	Unterschrift:	
Abnahmedatum: 31.07.2013	Unterschrift:	



Siegburg, den 16.07.2013

Einleitung des Verfahrens zur Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2013 des VHS-Zweckverbandes Rhein-Sieg

Bestätigung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der beiliegenden Haushaltssatzung 2013 mit den Beschlüssen der Verbandsversammlung vom 25.06.2013 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren wurde.

Franz Huhn
Verbandsvorsteher

**Volkshochschule.
Das kommunale
Weiterbildungszentrum.**



Bekanntmachung der Haushaltssatzung des VHS-Zweckverbandes Rhein-Sieg für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2010 (GV. NRW. S. 688), und der §§ 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.79 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.05.2009 (GV. NRW. S. 298), hat die Zweckverbandsversammlung des VHS-Zweckverbandes Rhein-Sieg mit Beschluss vom 25.06.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entsprechenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Erträge VHS	2.537.660,00 EUR
Erträge Abendgymnasium	246.010,00 EUR
Gesamtbetrag der Erträge auf	2.783.670,00 EUR

Aufwendungen VHS	2.537.660,00 EUR
Aufwendungen Abendgymnasium	246.010,00 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.783.670,00 EUR

im Finanzplan mit

Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit VHS	2.537.660,00 EUR
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit Abendgymnasium	246.010,00 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	2.783.670,00 EUR

Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit VHS	2.423.660,00 EUR
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit Abendgymnasium	240.010,00 EUR
Gesamtbetrag Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	2.663.670,00 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
VHS	0,00 EUR
Abendgymnasium	0,00 EUR

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	54.600,00 EUR
VHS	52.000,00 EUR
Abendgymnasium	2.600,00 EUR
festgesetzt.	

§2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§4

§ 4 entfällt.

§5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000,00 EUR festgesetzt.

§6

Der Finanzbedarf des Zweckverbandes wird, soweit er nicht durch andere Erträge gedeckt ist, wie folgt durch eine Umlage der Mitgliedsgemeinden gedeckt. Dabei werden die Aufwendungen für die VHS (VHS-Umlage) nach dem Stand der Einwohnerzahlen am 31.12.11 ermittelt und die Schul-lasten gem. § 94 Abs. 3 Schulgesetz in Form der Schulumlage je zur Hälfte nach der Zahl der Schüler, zur anderen nach den Umlagegrundlagen der Kreisumlage verteilt (siehe Aufteilung Seite 12).

Gemeinde	Einwohner am 31.12.2011	VHS-Umlage 2013	Schulumlage 2013	gesamt
Eitorf	19.395	57.215,25 EUR	17.386,34 EUR	74.601,59 EUR
Hennef	46.342	136.708,90 EUR	36.632,39 EUR	173.341,29 EUR
Lohmar	31.272	92.252,40 EUR	21.740,62 EUR	113.993,02 EUR
Much	14.890	43.925,50 EUR	10.903,92 EUR	54.829,42 EUR
Neunkirchen- Seelscheid	20.578	60.705,10 EUR	16.363,66 EUR	77.068,76 EUR
Ruppichteroth	10.624	31.340,80 EUR	6.469,52 EUR	37.810,32 EUR
Sankt Augustin	55.810	164.639,50 EUR	57.495,34 EUR	222.134,84 EUR
Siegburg	39.795	117.395,25 EUR	58.774,38 EUR	176.169,63 EUR
Windeck	20.293	59.864,35 EUR	12.233,83 EUR	72.098,18 EUR
Summe	258.999	764.047,05 EUR	238.000,00 EUR	1.002.047,05 EUR

Der Umlagesatz pro Einwohner wird auf 2,95 EUR festgesetzt.

§7

Der Stellenplan entspricht dem des Haushaltsjahres 2012.

Gemäß § 83 GO NRW werden folgende Wertgrenzen, bis zu denen Aufwendungen und Auszahlungen als unerheblich anzusehen sind, festgesetzt:

1. Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu 20.000 EUR.
2. Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu 10.000 EUR.
3. Für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die aufgrund gesetzlicher, tarifvertraglicher oder privatrechtlicher Verpflichtung zu leisten sind, gelten diese Wertgrenzen nicht; sie können ohne Rücksicht auf ihre Höhe ohne vorherige Zustimmung der Zweckverbandsversammlung geleistet werden.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013

Die vorstehende Haushaltssatzung des Volkshochschulzweckverbandes Rhein-Sieg für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 19 Abs. 2 und 29 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW S. 621/SGV NW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2009 (GV. NRW S. 298), erforderliche Genehmigung zu der Festsetzung der Umlage in § 6 der Haushaltssatzung ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Siegburg am 15.07.2013 erteilt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss über diese Satzung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber dem Volkshochschulzweckverband Rhein-Sieg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Siegburg, den 16.07.2013



Franz Huhn
Verbandsvorsteher